

## **Antrag**

**der Fraktion der SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

### **Die Autonomie stirbt scheibchenweise. Das Verhältnis zwischen Staat und Universitäten unter den Gegenstrategien des Wissenschaftsministeriums**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. ob sie die Auffassung der Landesrektorenkonferenz der Universitäten teilt, die im Hinblick auf die erweiterte Autonomie und ihre Verwirklichung ausdrücklich unterscheidet zwischen der „ministeriellen Leitungsebene, insbesondere Herrn Minister Frankenberg“ und „unterhalb der Leitungsebene“, wo es „nicht unbeträchtliche Tendenzen“ gebe, „die im Zuge der Stärkung der Hochschulautonomie an die Universitäten abgegebenen Kompetenzen ... wieder zurückzunehmen, um so die bisherige Aufgabenvielfalt zu erhalten“ und ob sie darin ein korrekturwürdiges Führungsdefizit erkennt;
2. wie weit die Vorbereitungen des Wissenschaftsministeriums zur Einführung der „Neuen Steuerungsinstrumente“ (NSI) an den Hochschulen gediehen sind, d. h. insbesondere
  - welche konkreten qualitativen und quantitativen Ziele konkret damit angestrebt werden sollen,
  - welche Instrumente für die Kosten- und Leistungsrechnung, das Controlling, das Führungs- und Informationssystem, die Erstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen und den Aufbau eines Qualitäts-

- sicherungsprogramms im Rahmen von Evaluations- und Akkreditierungsverfahren vorgesehen sind,
- welche kalkulatorischen und welche kassenwirksamen Kosten dafür entstehen,
  - wem diese kassenwirksamen Kosten auferlegt werden und
  - zu welchem Zeitpunkt NSI für die Hochschulen verpflichtend vorgeschrieben werden soll;
3. ob die Beurteilung der Landesrektorenkonferenz der Universitäten zutrifft, nach der die festgeschriebene Mindestgröße einer Fakultät von 20 Professuren „zu nicht immer sinnvollen Umgliederungen mit einem erheblichen administrativen Aufwand geführt“ hat und welche Alternativen sie dazu unter dem Gesichtspunkt einer erweiterten Autonomie sieht;
  4. ob sie die Beurteilung der Landesrektorenkonferenz der Universitäten teilt, nach der die Genehmigungsverfahren für die Struktur- und Entwicklungspläne durch Vorgaben des Ministeriums bzw. durch die Überprüfung auf Vorgabenkonformität bis Mitte 2003 andauern werden und bis dahin die „bisherigen Aufsichts- und Einwirkungsrechte der Ministerialverwaltung nahezu unverändert beibehalten“ werden, so dass der angestrebte direkte „Wettbewerb durch Modernisierung“ eingeschränkt wird;
  5. ob die Beurteilung der Landesrektorenkonferenz der Universitäten zutrifft, nach der die Befristung der Verbeamtung bei Erstberufenen für die baden-württembergischen Universitäten „einen gravierenden Wettbewerbsnachteil mit sich bringt“;
  6. ob und in welcher Form die fakultätsbezogenen Lehrberichte nach § 25 Abs. 4 Universitätsgesetz (und den entsprechenden Vorschriften der anderen Hochschulgesetze) erstellt werden, wie deren Bewertung durch das Wissenschaftsministerium in der Praxis gehandhabt wird und zu welchen Konsequenzen diese Lehrberichte führen;
  7. ob die Beurteilung der Landesrektorenkonferenz der Universitäten zutrifft, dass das Ministerium auf dem Feld des Studiums und der Lehre über die Prüfung der Einhaltung der Eckdatenverordnung für die Prüfungsordnungen sich die hergebrachten Einflussmöglichkeiten erhalten hat und wie diese Beurteilung der Universitätsrektoren bewertet wird;
  8. ob sie bereit ist, entsprechend dem Wunsch der Universitäten jenen Bereich des Wissenschaftsministeriums, der mit Angelegenheiten des Studiums und der Lehre befasst ist, deutlich zu verkleinern und dessen Aufgaben den Betreuungsreferenten für die einzelnen Universitäten und Hochschulen zu übertragen;
  9. ob sie die Auffassung der Landesrektorenkonferenz teilt, dass die im Zuge der erweiterten Autonomie mögliche Aufgabenreduktion im Wissenschaftsministerium dort zu entsprechenden Personalkürzungen führen kann und ob sie bereit ist, diese Problematik in einem gemeinsam mit den Hochschulen zu entwickelnden Planungskonzept in Angriff zu nehmen;
  10. wie sich die resignierte Haltung der Universität Karlsruhe, die ihre Rechtsauffassung über das Verfahren bei der jüngsten Rektorwahl angesichts der Beanstandung durch das Wissenschaftsministerium nur mit Rücksicht auf eine intakte Leitungsebene aufgab, mit der Vorstellung einer autonom handelnden Universität verträgt;

## II.

den gesetzgeberischen Willen nach einer Erweiterung der Autonomie der Hochschulen als handlungsleitendes Prinzip im Verhältnis zu den Hochschulen umzusetzen und in den Einzelakten des Zusammenwirkens erkennbar werden zu lassen.

08. 10. 2002

Drexler, Bregenzer  
und Fraktion

**Begründung**

Das Verhältnis zwischen dem Staat und seinen Hochschulen hat sich im vergangenen Jahrzehnt verändert. Es ist heute geprägt von nominell erweiterter Autonomie, mit der immer mehr Angelegenheiten in die Regelungs- und Entscheidungszuständigkeit der Hochschulen gelegt wurde. Dieser Autonomisierungsprozess ist nicht abgeschlossen; vielmehr ist der jetzt erreichte Status als eine Übergangsphase der Erprobung und Anpassung zu sehen, der schon auf mittlere Sicht weitere Verlagerungen in die Zuständigkeit der Hochschulen folgen sollten. Denn das Grundmotiv der Autonomie-Doktrin hat sich bereits als richtig bestätigt: die Hochschulen sind dort, wo sie ihre selbstdefinierten Notwendigkeiten und Kriterien zum Maßstab machen können, durchaus in der Lage, ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung erfolgreich zu handhaben.

Allerdings mehren sich heute die Hinweise auf eine „Rückholstrategie“, mit der sich das Wissenschaftsministerium im Verhältnis zu den Hochschulen verloren gegangenes Terrain zurückerobert (zu erwähnen sind hier insbesondere eine Äußerung der Landesrektorenkonferenz der Universitäten, aber auch der Vergleich der Landeshochschulgesetze durch den Stifterverband, der für Baden-Württemberg immer dort besonders kritisch ist, wo es um die konkrete Ausgestaltung der Hochschulautonomie geht). Es sind meist spektakuläre, nicht-öffentliche Interventionen, sei es auf der Ebene der Rechtsverordnungen und der Erlasse, die in den Graubereichen zwischen Rechts- und Fachaufsicht und Genehmigungsvorbehalten wirksam werden, seien es Kenntnisnahmen und mitwirkungsbedürftigen Berufungsverfahren, seien es engmaschige Vorgaben für die neue Leitungsstruktur und die Struktur- und Entwicklungsplanung, sei es der „Goldene Zügel“ finanziell wirksamer Programme oder akribisch vorgegebene Auswahlverfahren, Zielvereinbarungen und Evaluations- bzw. Akkreditierungsverfahren usw. usf. – die Autonomie stirbt scheinbarweise.

Unterlegt ist dieser Strategie eine Gemengelage von Sichtweisen und Einstellungen, die von grundsätzlichem Misstrauen gegenüber den erstarkten, aber in den diffusen Interessenlagen innerhalb der Hochschulen strukturell verflochtenen Rektoratsebene reicht bis zu der Trivialität, die ungeschmälerter Existenz der eigenen Institution und damit die Relevanz und Dignität der beruflichen Biographien zu sichern.

Wenn die politisch Verantwortlichen solche Gegenstrategien der Exekutive erkennen, nachdem sie über die Parteigrenzen hinweg die Autonomie der Hochschulen als richtiges Leitprinzip im Verhältnis zum Staat erkannt und es als Legislative in den Hochschulgesetzen verankert haben, müssen sie dafür Sorge tragen, dass der ursprüngliche gesetzgeberische Wille auch in der feindifferenzierten Alltagssituation zwischen Hochschulen und Ministerialbürokratie erkennbar oder, akzentuierter: nicht mehr oder weniger offensiv konterkariert wird.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2002 Nr. 31–820.6/212 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

*1. ob sie die Auffassung der Landesrektorenkonferenz der Universitäten teilt, die im Hinblick auf die erweiterte Autonomie und ihre Verwirklichung ausdrücklich unterscheidet zwischen der „ministeriellen Leitungsebene, insbesondere Herrn Minister Frankenberg“ und „unterhalb der Leitungsebene“, wo es „nicht unbeträchtliche Tendenzen“ gebe, „die im Zuge der Stärkung der Hochschulautonomie an die Universitäten abgegebene Kompetenzen... wieder zurückzunehmen, um so die bisherige Aufgabenvielfalt zu erhalten“ und ob sie darin ein korrekturwürdiges Führungsdefizit erkennt;*

Die Auffassung der Landesrektorenkonferenz der Universitäten wird nicht geteilt.

*2. wie weit die Vorbereitungen des Wissenschaftsministeriums zur Einführung der „Neuen Steuerungsinstrumente“ (NSI) an den Hochschulen gedeihen sind, d. h. insbesondere*

- welche konkreten qualitativen und quantitativen Ziele konkret damit angestrebt werden sollen,*
- welche Instrumente für die Kosten- und Leistungsrechnung, das Controlling, das Führungs- und Informationssystem, die Erstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen und den Aufbau eines Qualitätssicherungsprogramms im Rahmen von Evaluations- und Akkreditierungsverfahren vorgesehen sind,*
- welche kalkulatorischen und welche kassenwirksamen Kosten dafür entstehen,*
- wem diese kassenwirksamen Kosten auferlegt werden und*
- zu welchem Zeitpunkt NSI für die Hochschulen verpflichtend vorgeschrieben werden soll;*

Die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung ist in § 8 der Hochschulgesetze vorgeschrieben. Die Hochschulen sind mitten im Einführungsprozess der Neuen Steuerungsinstrumente. Die Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich der Kostenträgerrechnung wird an den Hochschulen mit Software der Firma HIS zum 1. Januar 2003 eingeführt werden. Darauf aufbauend wird ein Controllingssystem, ein Berichtswesen sowie Führungsinformationssystem entwickelt werden. Der Zeitplan hierfür steht noch nicht fest.

Die Hochschulen legen ihre konkreten qualitativen und quantitativen Ziele im Rahmen ihrer Autonomie selbst fest. Die Einrichtungen bekommen mit der Einführung Neuer Steuerungsinstrumente betriebswirtschaftliche Instrumentarien, um durch Controlling ihre Einrichtung besser steuern zu können. Die Struktur- und Entwicklungspläne, wie in den Hochschulgesetzen vorgegeben, sind hierfür die Basis.

Der Ministerrat hat in seinem Beschluss vom 12. Dezember 2000 dem Wissenschaftsministerium die Entwicklung einer eigenen Fachkonzeption für die Hochschulen zugestanden. Das Wissenschaftsministerium hat hierzu eine AG Fachkonzept unter Beteiligung aller Hochschularten, des MWK sowie des Landesprojektes NSI und des Finanzministeriums eingerichtet. Den Vorsitz dieser Arbeitsgruppe hatte Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Macharzina, damaliger Präsident der Universität Hohenheim. Diese Arbeitsgruppe hat eine hochschulspezifische Fachkonzeption für die Kosten- und Leistungsrechnung entwickelt. Es wurde hierbei ein Kontenrahmen, eine hochschulspezifische Kostenstellensystematik sowie eine Produktsystematik entwickelt. Die Hochschulen haben gemäß dieser Systematik zu berichten, können jedoch ggf. die Strukturen individuell anpassen. Damit wird einerseits eine landeseinheitliche Basis für ein vergleichbares Berichtswesen sichergestellt, andererseits bleibt die Autonomie der Hochschule durch die Möglichkeit der Anpassungen gewahrt.

Der Aufbau und die Ausgestaltung hochschulinterner Systeme der Qualitätssicherung obliegt ausschließlich den Hochschulen. Mit der von Hochschulen und Ministerium gemeinsam initiierten Gründung der Evaluationsagentur Baden-Württemberg wurde der Prozess der systematischen und kontinuierlichen Qualitätskontrolle in Gang gesetzt. Dieser Prozess muss an den einzelnen Hochschulen in eigener Verantwortung fortgeführt werden.

Für die Einführung der KLR-Software der HIS GmbH (HISCOB-GX) entstehen keine Kosten. Die Anpassung der Software an das Landessystem führt zu Aufwendungen von rund 140.000 Euro pro Jahr in der Einführungsphase; Diese Kosten werden aus dem von Bund und Ländern finanzierten Programm HWP aufgebracht. Für die Unterstützung der Einführung der Neuen Steuerungsinstrumente, insbesondere an den kleinen Einrichtungen im Ressort, wurde ein Controlling-Service-Center eingerichtet; die hierfür erforderlichen Stellen wurden im Rahmen des Landesprojektes zur Verfügung gestellt. Für die Ausstattung der Hochschulen mit Hard- und Software wurden im Jahr 2002 bis jetzt 615.817 Euro aus Mitteln des Landesprojektes bereitgestellt. Der weitere Bedarf ist zurzeit noch nicht abschließend abschätzbar.

*3. ob die Beurteilung der Landesrektorenkonferenz der Universitäten zutrifft, nach der die festgeschriebene Mindestgröße einer Fakultät von 20 Professuren „zu nicht immer sinnvollen Umgliederungen mit einem erheblichen administrativen Aufwand geführt“ hat und welche Alternativen sie dazu unter dem Gesichtspunkt einer erweiterten Autonomie sieht;*

Seit längerem schon zeichnet sich ab, dass institutionelle Grenzen wissenschaftliche Innovationen zunehmend behindern. Durch eine Vergrößerung der Zahl von Professoren in den einzelnen Fakultäten wird die Kleinteiligkeit und damit auch das Problem der Grenzziehung abgeschwächt, wenn die Universitäten die Kraft aufbringen, größere strukturell zusammenhängende Bereiche einzurichten. Ziel des Gesetzgebers war es, so die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit der Universitäten weiter zu stärken. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf von der Mindestgröße abgewichen werden. Von dieser Ausnahmemöglichkeit hat das Ministerium insbesondere im Fall der Theologischen Fakultäten Gebrauch gemacht.

Für eine Bewertung ist es noch zu früh. Die Neugliederungen sind erst zum 1. Oktober 2002 wirksam geworden. Erfahrungen mit der neuen Fakultätsstruktur liegen noch nicht vor.

4. *ob sie die Beurteilung der Landesrektorenkonferenz der Universitäten teilt, nach der die Genehmigungsverfahren für die Struktur- und Entwicklungspläne durch Vorgaben des Ministeriums bzw. durch die Überprüfung auf Vorgabenkonformität bis Mitte 2003 andauern werden und bis dahin die „bisherigen Aufsichts- und Einwirkungsrechte der Ministerialverwaltung nahezu unverändert beibehalten“ werden, so dass der angestrebte direkte „Wettbewerb durch Modernisierung“ eingeschränkt wird;*

Die Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschulen waren gem. Artikel 13 § 18 HÄG spätestens bis zum 31. Dezember 2001 vorzulegen. Diese Frist wurde nur von einer einzigen Universität eingehalten. Soweit die Universitäten ihre Struktur- und Entwicklungspläne noch in der 1. Jahreshälfte 2002 vorgelegt haben, wurde das Dialogverfahren mit dem Ziel des Abschlusses einer Zielvereinbarung bereits eingeleitet. Die Zustimmung zu diesen Struktur- und Entwicklungsplänen wird - ggf. mit entsprechenden Nebenbestimmungen noch in diesem Jahr erfolgen. Einige Universitäten (Stuttgart, Ulm) haben allerdings ihre Pläne erst im Oktober 2002 eingereicht.

5. *ob die Beurteilung der Landesrektorenkonferenz der Universitäten zutrifft, nach der die Befristung der Verbeamtung bei Erstberufungen für die baden-württembergischen Universitäten „einen gravierenden Wettbewerbsnachteil mit sich bringt“;*

Diese Beurteilung trifft nicht zu, da gerade bei Parallelrufen aus anderen Bundesländern in der Regel auf eine Befristung verzichtet wird, so dass keine Wettbewerbsnachteile der baden-württembergischen Universitäten entstehen.

6. *ob und in welcher Form die fakultätsbezogenen Lehrberichte nach § 25 Abs. 4 Universitätsgesetz (und den entsprechenden Vorschriften der anderen Hochschulgesetze) erstellt werden, wie deren Bewertung durch das Wissenschaftsministerium in der Praxis gehandhabt wird und zu welchen Konsequenzen diese Lehrberichte führen;*

Die Erstellung der Lehrberichte dient nach dem Gesetzeswortlaut der Aufgabenerfüllung der Fakultät, welche die auf der Grundlage dieser Berichte erforderlichen Maßnahmen fakultätsintern, ggf. mit Unterstützung der Universität und des Ministeriums zu ergreifen hat. Das Wissenschaftsministerium verfügt über keine Erkenntnisse zu den universitären Vorgaben und Verfahrenswesen zur Erstellung dieser Lehrberichte. Eine unmittelbare Befassung mit und eine Bewertung von Lehrberichten durch das Wissenschaftsministerium findet nicht statt.

7. *ob die Beurteilung der Landesrektorenkonferenz der Universitäten zutrifft, dass das Ministerium auf dem Feld des Studiums und der Lehre über die Prüfung der Einhaltung der Eckdatenverordnung für die Prüfungsordnungen sich die hergebrachten Einflussmöglichkeiten erhalten hat und wie diese Beurteilung der Universitätsrektoren bewertet wird;*

Die Rektoren sind seit der Dritten Stufe der Hochschulreform selbst für die Genehmigung und rechtliche Überprüfung der Prüfungsordnungen zuständig. Durch die Eckdatenverordnung werden lediglich die bestehenden Befugnisse für den Bereich der Universitäten konkretisiert.

Bei der Übertragung der Zustimmungszuständigkeit handelt es sich nicht um einen Fragen der Autonomie der Universitäten berührenden Aufgabenzuwachs der Universitäten, sondern um eine auf Wunsch der Rektoren erfolgte Übertragung bisher im Ministerium wahrgenommener *staatlicher* Aufgabenerfüllung auf die Person des Rektors. Zur Stärkung der Verantwortung der Rektoren und zur Verfahrenserleichterung bei der Rechtsaufsicht hat das

Wissenschaftsministerium inzwischen eine formularmäßige Erklärung, mit der die Rektoren die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben bestätigen, den Rektoren zur Verfügung gestellt. Allerdings hat die Landesrektorenkonferenz mit Schreiben vom 28. August 2002 erklärt, dass es Aufgabe der Universität nur sein kann, „das Ministerium über die Inhalte der Prüfungsordnung zu informieren“. Die Abgabe einer Erklärung, wonach die Prüfungsordnung rechtlich geprüft und für ordnungsgemäß befunden wurde, werde abgelehnt.

*8. ob sie bereit ist, entsprechend dem Wunsch der Universitäten jenen Bereich des Wissenschaftsministeriums, der mit Angelegenheiten des Studiums und der Lehre befasst ist, deutlich zu verkleinern und dessen Aufgaben den Betreuungsreferenten für die einzelnen Universitäten und Hochschulen zu übertragen;*

Das Wissenschaftsministerium weist darauf hin, dass es einen „Bereich“ der Koordinierung von Angelegenheiten des Studiums und der Lehre nicht gibt. In den Universitätsreferaten ist zudem bereits bisher seit mehreren Jahren Personal abgebaut worden. Zum 1. Oktober dieses Jahres wurde ein Referat in der Universitätsabteilung komplett aufgelöst. Die Angelegenheiten von Studium, Lehre und Prüfung, werden durchweg bereits bisher von den Betreuungsreferenten miterledigt und machen im Übrigen jeweils nur Stellenbruchteile aus.

*9. ob sie die Auffassung der Landesrektorenkonferenz teilt, dass die im Zuge der erweiterten Autonomie mögliche Aufgabenreduktion im Wissenschaftsministerium dort zu entsprechenden Personalkürzungen führen kann und ob sie bereit ist, diese Problematik in einem gemeinsam mit den Hochschulen zu entwickelnden Planungskonzept in Angriff zu nehmen;*

Hierzu wird auf die Mitteilung der Landesregierung vom 27. Mai 2002 zur Organisationsstruktur des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (LT-Drs. 13/1001) verwiesen.

*10. wie sich die resignierte Haltung der Universität Karlsruhe, die ihre Rechtsauffassung über das Verfahren bei der jüngsten Rektorwahl angesichts der Beanstandung durch das Wissenschaftsministerium nur mit Rücksicht auf eine intakte Leitungsebene aufgab, mit der Vorstellung einer autonom handelnden Universität verträgt?*

Die Beanstandung der Modalitäten der Wahl des Rektors an der Universität Karlsruhe durch das Wissenschaftsministerium war kein Akt der Rechtsaufsicht gegenüber der Universität, sondern ergibt sich aus der Prüfung der beamtenrechtlichen Ernennungsvoraussetzungen. Eine ordnungsgemäße Wahl ist nach § 13 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes Voraussetzung für die beamtenrechtliche Ernennung des Gewählten als Rektor durch den Ministerpräsidenten. Es galt daher nicht das Opportunitätsprinzip, bei dem das Wissenschaftsministerium einen Ermessensspielraum gehabt hätte. Wegen der rechtlichen Einzelheiten wird ergänzend auf die Antwort des Wissenschaftsministeriums vom 16. Oktober 2002 zum Antrag der Abg. Prof. Dr. Eugen Klunzinger u.a. CDU betr. Rektorwahl an der Universität Karlsruhe, LT-Drs. 13/1327, Bezug genommen.

*II. den gesetzgeberischen Willen nach einer Erweiterung der Autonomie der Hochschulen als handlungsleitendes Prinzip im Verhältnis zu den Hochschulen umzusetzen und in den Einzelakten des Zusammenwirkens erkennbar werden zu lassen.*

Die Reform der Hochschulgesetze des Landes Baden-Württemberg im zurückliegenden Jahrzehnt zeigt deutlich, dass die Erweiterung der Autonomie

der Hochschulen ein Leitmotiv für die Reformmaßnahmen bildete. Eine Vielzahl von Aufgaben wurden auf die Hochschulen übertragen, die Entscheidungsspielräume spürbar ausgedehnt.

Innerhalb einer staatlichen Struktur bedeutet Autonomie immer nur Freiraum für eigenverantwortliches Handeln in dem Maße, wie dieses durch den Gesetzgeber oder den Verfassungsgeber vorgegeben ist. Selbst im privatrechtlichen Bereich, für den ein hohes Maß von Autonomie kennzeichnend ist, gibt es eine Vielzahl normativer Regelungen, die im Interesse bestimmter Gruppierungen Strukturvorgaben machen oder Schutzvorschriften enthalten. Bei staatlichen Einrichtungen kommt hinzu, dass sie Grundrechtsbindungen unterliegen. Bei den Hochschulen betrifft dies die Artikel 12 (freie Wahl des Ausbildungsplatzes) und Artikel 5 Abs. 3 (Wissenschaftsfreiheit). Der Staat ist insoweit Garant dafür, dass die von ihm finanziell getragenen staatlichen Einrichtungen im Rahmen der Grundrechtsbindung agieren. Hinzu tritt als ebenso wichtiger Gesichtspunkt, dass das Parlament im Rahmen seiner Verantwortung für die Aufstellung des Landeshaushalts Verantwortung dafür trägt, welche Mittel jeweils für den Hochschulbereich zur Verfügung gestellt werden können. Auch diese Verantwortung kann nicht delegiert werden.

Dr. Frankenberg  
Minister für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst